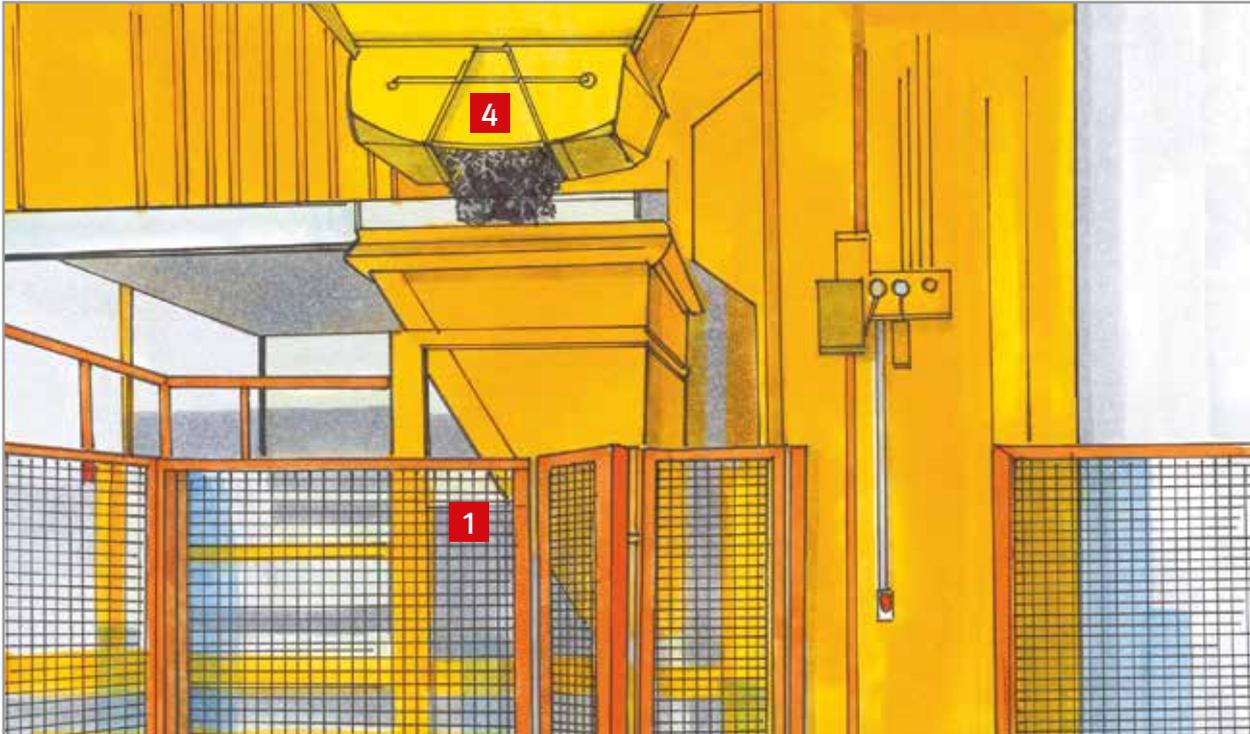


E 5.2 Betonrohrfertiger



Mögliche Gefahren



- Getroffen- und Gequetschtwerden durch Bewegung von Anlagenteilen sowie Transport- und Beschickungseinrichtungen
- Sturz von hochgelegenen Arbeitsplätzen und Absturz in den Fertigungskeller
- Gehörschäden

Maßnahmen



Technische Anforderungen

- Der Fertigungsbereich einschließlich Keller sowie Materialzufuhr- und Ausstoßseite muss wirksam durch Bereichssicherungen, wie z. B. Schutzzäune **1**, elektrisch verriegelte Zugänge und Sicherheitslichtschranken, gesichert sein.
- Zur Fortsetzung des Betriebes ist eine Quittierung durch die Person, die die Anlage fährt, erforderlich. Der Quittungsschalter darf vom geschützten Bereich aus nicht erreichbar sein.
- Der Sicherheitsbereich muss beim Quittieren vollständig überblickt werden können.
- Das Umgehen von Sicherheitseinrichtungen ist auszuschließen.
- Für regelmäßig wiederkehrende Arbeiten in der Höhe müssen Bühnen mit Absturzsicherungen vorhanden sein **2**.
- Der Zugang zum Keller und andere Bodenöffnungen sind durch Umwehungen und Abdeckungen gegen Absturz zu sichern **3**.



Maßnahmen



- Der Sicherheitsabstand zwischen Kübelbahn und Einfülltrichter am Fertiger muss mindestens 0,5 m betragen ⁴. Ansonsten sind technische Bereichssicherungen vorzunehmen.

Betrieb

- Die Person, die die Anlage fährt, hat sich davon zu überzeugen, dass sich keine Personen in den gesicherten Bereichen befinden.
- Beim Einsprühen der Formen mit Betontrennmitteln sind die Anforderungen des **Kapitels A 1.15** zu beachten.



Reparatur/Wartung/Störungsbeseitigung

- Zuverlässiges Abschalten aller im Wartungs- und Reparaturbereich befindlichen Anlagen und Sicherung gegen Wiedereinschalten.
- Formen gegen unbeabsichtigtes Absinken mechanisch sichern.
- Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur von sicheren Standplätzen durchführen.
- Bei Reinigungsarbeiten mit Druckluftlanzen ist Folgendes zu beachten
 - vor jedem Einsatz Schläuche und Luftlanzen auf augenscheinliche Mängel prüfen,
 - Luftlanzen mit ausreichender Länge verwenden, um Verletzungen durch fliegende Teile zu vermeiden,
 - nicht von Leitern aus mit Luftlanzen arbeiten,
 - andere Personen dürfen nicht gefährdet werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu organisieren. Hierzu erfolgt die betriebsärztliche Beratung.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- Schutzschuhe
- Gehörschutz
- beim Auftragen von Betontrennmittel
 - Schutzhandschuhe
 - Schutzbrille
- bei Reinigungsarbeiten mit Luftlanze und bei Ausstemarbeiten
 - Kopf- und Gesichtsschutz
 - ggf. Atemschutz

Weitere Informationen



- Betriebsanleitung des Herstellers
- Kapitel A 1.15